

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Villenbach folgende

Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Villenbach (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Villenbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 7)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr, Vorschussleistung

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 8 der Friedhofs- und Bestattungsordnung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einen Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (§7) entsteht am 01.01. jeden Jahres.
- (5) Die Gebühren nach §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 7 wird am 01.04. jeden Jahres zur Zahlung fällig
- (7) Die Gemeinde kann einen Vorschuss bis zur Höhe der anfallenden Gebühren verlangen.

§ 4 **Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühren betragen:

- a) Bestattungsbezirk 1 (Villenbach, Hausen, Rischgau und Schrankbaummühle)
 - aa) für die Dauer der Nutzungsfrist von 20 Jahren
 - für ein Einzelgrab 330,00 €
 - für ein Familiengrab 660,00 €
 - bb) für die Dauer der Nutzungsfrist von 15 Jahren
 - für ein Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 175,00 €
 - cc) für die Dauer der Nutzungsfrist von 10 Jahren
 - für ein Urnengrab 100,00 €
 - dd) für die Dauer der Nutzungsfrist von 5 Jahren
 - für ein Einzelgrab für Tot- oder Fehlgeburten 60,00 €
- b) Bestattungsbezirk 2 (Wengen, Riedsend, Demhart und Beuren)
 - aa) für die Dauer der Nutzungsfrist von 25 Jahren
 - für ein Einzelgrab 410,00 €
 - für ein Familiengrab 820,00 €
 - bb) für die Dauer der Nutzungsfrist von 15 Jahren
 - für ein Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 175,00 €
 - cc) für die Dauer der Nutzungsfrist von 12 Jahren
 - für ein Urnengrab 120,00 €
 - dd) für die Dauer der Nutzungsfrist von 5 Jahren
 - für ein Einzelgrab für Tot- oder Fehlgeburten 60,00 €

(2) Bei einer Urnenbestattung fallen zusätzlich folgende Kosten an:

- a) für ein Urnengrab 250,00 €

- (3) Beim Wiedererwerb eines Grabes nach Ablauf der Nutzungsfrist sind die jeweils gültigen Gebührensätze zu entrichten.
- (4) Ist ein Grab im Zeitpunkt der Belegung nicht für die ganze Dauer der Ruhefrist erworben, so ist die Gebühr für die fehlende Zeit nachzuentrichten. Dabei wird für jedes angefangene Jahr 1/25, 1/20, 1/10, 1/15 bzw. 1/5 der Grabgebühr berechnet.

§ 5 **Bestattungsgebühren**

a) Benutzung des Leichenhauses	70,00 €
b) Grabaushub	
1. Grab öffnen bis 1,80 m Tiefe	290,00 €
2. Grab schließen	125,00 €
3. Grab öffnen bis 2,30 m Tiefe	345,00 €
4. Grab schließen	150,00 €
5. Kindergrab öffnen bis 6 Jahre	105,00 €
6. Kindergrab schließen	55,00 €
c) Urnengrab öffnen und schließen	70,00 €
d) Ankleiden und Einbetten des Verstorbenen	70,00 €
e) Ankleiden und Einbetten von Kindern unter 6 Jahren	45,00 €
f) Überführung im Gemeindegebiet zum Friedhof mit Aufbahrung	125,00 €
g) Schlüsseldienst für andere Bestatter pro Anfahrt	40,00 €
h) Aufbahrung für andere Bestatter	40,00 €
i) Träger bei der Beerdigung pro Person	40,00 €
j) Urnenbeisetzung	40,00 €
k) Beaufsichtigung der Trägerdienste	45,00 €
l) Betreuung der Leichenhalle bei der Trauerfeier (Feuerbestattung)	50,00 €
m) Leichenhaus reinigen	60,00 €
n) Leichenhausdienst – Kerzen anzünden/löschen	40,00 €
o) Ausgrabungen und Umbettungen	je nach Aufwand
p) Zuschlag für Dienstleistungen außerhalb der Geschäftszeiten	
Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr	30 %
q) Zuschlag für Dienstleistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	30 %

§ 6 **Sonstige Gebühren**

a) Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €
b) Umschreibung einer Graburkunde	10,00 €
c) Genehmigung zum Errichten eines Grabmales	40,00 €

§ 7 **Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Deckung der Unterhaltskosten wird pro Grab- und Urnenstätte eine jährliche Gebühr von 60,00 € festgesetzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.11.2008 und die Änderungssatzung vom 29.03.2012 außer Kraft.

Villenbach, 24.11.2015
GEMEINDE VILLENBACH